

Reglement für das Altersheim der Stadt Rorschach

Heimreglement

vom 24. Juni 1991 und Nachträgen vom 17.3.1994, 4. 11.1996, 8.12.1997 und
12.11.2001

Das Gemeindeparlament Rorschach erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 99 lit. b des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 37 lit. c der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984 als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Art. 1
Grundsatz**

Das Altersheim der Stadt Rorschach bietet Betagten, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, eine Heimstätte und gewährt bei zunehmender Pflegebedürftigkeit eine fachkundige Pflege.
Es wird politisch und konfessionell neutral betrieben.

**Art. 2
Zweck**

Das Heimreglement regelt den Betriebsablauf und das Zusammenleben im Altersheim.

**Art. 2bis
Spezialfinanzierung**

Die Rechnung des Altersheims wird als Spezialfinanzierung geführt.

II. ORGANISATION

**Art. 3
Stadtrat**

Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über das Altersheim aus. Er ist für alle nicht einem andern Organ übertragenen Geschäfte zuständig.

**Art. 4
Betriebskommission
a) Zusammensetzung**

Die Betriebskommission wird vom Stadtrat gewählt. Sie setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Stadtrates, das den Vorsitz führt und weiteren Personen mit Eignung und Erfahrung in Altersfragen.
Die Heimleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Sie hat beratende Stimme.

**Art. 5
b) Aufgaben und Kompetenzen**

Die Betriebskommission
a) berät die Heimleitung in Fragen der Heimführung
b) überwacht den Betrieb des Altersheims

- c) wirkt mit bei der Begründung und Auflösung der Dienstverhältnisse der Heimleitung und deren Stellvertretung, der Leitung des Pflegedienstes und des Küchenchefs. Sie stellt Antrag zu Handen des Stadtrates
- d) beschliesst über die Kündigung von Pensionsverhältnissen
- e) beschliesst im Rahmen des Budgets über Ausgaben
- f) vertritt das Altersheim im Rahmen ihrer Kompetenzen
- g) behandelt Beschwerden gegen die Heimleitung
- h) erlässt die Hausordnung
- i) stellt dem Stadtrat Anträge
- j) beschliesst auf Antrag der Heimleitung über die vorübergehende Zurverfügungstellung der Infrastruktur an Dritte

**Art. 6
Heimleitung**

Die Heimleitung wird auf Vorschlag der Betriebskommission vom Stadtrat gewählt. Sie untersteht der Aufsicht der Betriebskommission.

Die Heimleitung führt das Altersheim. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sorgt für eine angemessene Betreuung und Pflege der Pensionärinnen und Pensionäre;
- b) organisiert Gottesdienste, Beschäftigungsmöglichkeiten und in Zusammenarbeit mit der Stiftung Altersheim Unterhaltungsanlässe für die Pensionärinnen und Pensionäre
- c) stellt den Pensionärinnen und Pensionären Rechnung für die Tagestaxen, Pflorgetaxen und Nebenkosten, nimmt auf deren Wunsch Wertschriften, Geld und Schmuck zur Aufbewahrung entgegen und führt die Pensionärenkartei;
- d) führt das Personal in administrativer und fachlicher Hinsicht, stellt Betriebspersonal an oder entlässt es (ausgenommen Stellvertretung der Heimleitung, Küchenchef und Leitung des Pflegedienstes) und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Betriebskommission den Stellenplan;
- e) erstellt Arbeits-, Freizeit- und Ferienpläne;
- f) ist im Rahmen des Budgets zuständig für den Einkauf von Lebensmitteln, Pflege- und Verbrauchsmaterial, Wäsche, Mobilien usw.;
- g) ist verantwortlich für den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen;
- h) stellt der Betriebskommission Anträge.

**Art. 7
Vertretung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für das Altersheim führen der Stadtammann und der Stadtschreiber und im Zuständigkeitsbereich der Betriebskommission Präsident und Aktuarin dieser Kommission.

Für Angelegenheiten des täglichen Bedarfs ist die Heimleitung unterschriftsberechtigt.

III. AUFNAHME

**Art. 8
Grundsatz**

Das Altersheim steht in erster Linie betagten, ausnahmsweise auch jüngeren, betreuungsbedürftigen Einwohnern und Einwohnerinnen von Rorschach offen. Bei unbelegten Zimmern können auch Betagte mit auswärtigem Wohnsitz aufgenommen werden.

Art. 9

Entfällt

**Art. 10
Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Heimleitung.

**Art. 11
Aufnahme**

Die Heimleitung entscheidet über die Aufnahme, im Zweifelsfall nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Betriebskommission.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

IV. EIN- UND AUSTRITT

**Art. 12
Eintritt**

Der Eintritt kann nach bestätigter Aufnahme und vorheriger Vereinbarung mit der Heimleitung von Montag bis Freitag erfolgen.

**Art. 13
Zimmerzuteilung**

Die Pensionärinnen und Pensionäre haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Sie können in begründeten Fällen im Heim umplaziert werden.

**Art. 14
Anerkennung der
Heimerlasse**

Die Pensionärinnen und Pensionäre anerkennen mit dem Eintritt dieses Heimreglement sowie die Haus- und Taxordnung.

**Art. 15
Kündigung**

Pensionärinnen und Pensionäre können das Pensionsverhältnis jederzeit auf Ende des nächst folgenden Monats kündigen. Eine Kündigung durch das Heim ist nur bei Vor-

liegen wichtiger Gründe im Sinne von Art. 16 möglich. Die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Der Austritt kann nur von Montag bis Freitag erfolgen. In der Pflegeabteilung entfallen die Kündigungsfristen.

Art. 15 bis

**Art. 16
Auflösung des Pensionsverhältnisses aus wichtigen Gründen**

Die Betriebskommission kann das Pensionsverhältnis aus wichtigen Gründen (Unverträglichkeit, grobe Verstöße gegen die Heimvorschriften usw.) fristlos auflösen. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person ist vor einem solchen Entscheid anzuhören.

**Art. 17
Auflösung des Pensionsverhältnisses nach Todesfall**

Im Todesfall läuft das Pensionsverhältnis vorbehaltlich einer vorzeitigen Wiederbesetzung des Zimmers mindestens 14 Tage weiter. Es erlischt auf Ende eines Monats. Über Ausnahmen entscheidet die Heimleitung.

V. BETRIEB

**Art. 18
Tagesordnung**

Die Besuchs-, Essens- und Ruhezeiten sowie die Öffnungszeiten der Cafeteria sind in der Hausordnung festgelegt.

**Art. 19
Zimmerordnung**

Für die Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern sind die Angestellten verantwortlich. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.

VI. KRANKHEIT UND TODESFALL

**Art. 20
Vorübergehende Krankheit**

Die Pensionärinnen und Pensionäre werden bei vorübergehender Krankheit oder leichter Pflegebedürftigkeit nach Möglichkeit in ihren eigenen Zimmern gepflegt.

**Art. 21
Dauernde Pflegebedürftigkeit**

Bei ernsthafter Erkrankung oder dauernder Pflegebedürftigkeit können Pensionärinnen und Pensionäre in die Pflegeabteilung umplatziert werden. Im Einvernehmen mit der betroffenen Person, den Angehörigen und der Pflegedienstleitung entscheidet die Heimleitung über den Zeitpunkt des Wechsels. Die Reservationsdauer des Altersheimzimmers beträgt ohne Taxberechnung 30 Tage. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission auf Antrag der Heimleitung.

**Art. 22
Todesfall**

Im Todesfall trifft die Heimleitung im Einvernehmen mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

Die Kosten der Bestattung gehen, soweit sie nicht vom Gemeinwesen übernommen werden, zu Lasten des Nachlasses oder der Angehörigen.

Bis zur amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

VII. PERSÖNLICHE RECHTE

Art. 23 Persönliche Rechte

Die Pensionärinnen und Pensionäre können sich im Altersheim frei bewegen und ihre Beziehungen zu Verwandten, Bekannten, Mitpensionärinnen und Mitpensionären pflegen. Sie verfügen im Rahmen der Hausordnung frei über ihre Zeit.

Die Pensionärinnen und Pensionäre erhalten, soweit verantwortlich, einen Hausschlüssel für den ungehinderten Ein- und Ausgang. Sie haften für Verwahrung und Rückgabe.

Art. 24 Persönliche Wäsche

Die Pensionärinnen und Pensionäre haben beim Eintritt genügend Kleider, Leib-, Bett- und Toilettenwäsche mitzubringen.

Alle Kleider und Wäschestücke sind mit dem Namen und Vornamen zu bezeichnen. Die gewobenen Namensbänder werden von der Heimleitung bestellt und abgegeben. Für Pensionärinnen und Pensionäre, die nicht mehr in der Lage sind, die Kennzeichen anzunähen, werden diese gegen Rechnung angenäht.

Ergänzung der Kleidung und persönlicher Gegenstände sowie der Unterhalt (Reinigung, Flickarbeiten, Änderungen) sind grundsätzlich Sache der Pensionärin oder des Pensionärs bzw. deren Angehörigen.

Art. 25 Bargeld, Wertgegenstände

Bargeld und Wertgegenstände können bei der Heimleitung gegen Quittung hinterlegt werden. Ohne Hinterlegung übernimmt das Heim keine Haftung.

Es ist Sache der Pensionärin oder des Pensionärs, die persönlichen Gegenstände und Wertschriften gegen Feuer und Diebstahl und andere Risiken angemessen zu versichern.

Art. 26 Möbel

In der Regel möblieren die Pensionärinnen und Pensionäre ihre Zimmer selbst. Im Bedarfsfall stellt das Altersheim die unbedingt notwendige Möblierung zur Verfügung.

Im Zweifelsfall entscheidet die Heimleitung, welche Gegenstände im Zimmer plaziert werden dürfen.
Für alle Pensionärinnen und Pensionäre steht im Keller ein Platz für einen kleinen Schrank zur Verfügung. Aus Platzgründen können keine weiteren Gegenstände gelagert werden.
Mit der Beendigung des Pensionsverhältnisses sind die mitgebrachten Möbel und persönlichen Effekten aus dem Heim abzuholen.

**Art. 27
Freie Arztwahl**

Die Pensionärinnen und Pensionäre sind bei der Wahl des Arztes frei.
Die Ärzte sind gehalten, sich bei der Leitung des Pflegedienstes zu melden und dieser über die angeordnete ärztliche Betreuung und Pflege Auskunft zu geben.
Bei zunehmenden Altersbeschwerden ist die Medikamentenabgabe dem Pflegedienst des Heims zu übergeben. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Leitung des Pflegedienstes nach Rücksprache mit dem Arzt.

**Art. 28
Religiöse Betreuung**

Die religiöse Betreuung ist den zuständigen Seelsorgern in Rorschach übertragen. Die Pensionärinnen und Pensionäre können aber auch einen Geistlichen ihrer Wahl und ihres Bekenntnisses beiziehen.

**Art. 29
Haustiere**

Das Halten von Haustieren ist nach Absprache mit der Heimleitung erlaubt.

**Art. 30
Beschwerden**

Beschwerden über Pensionärinnen oder Pensionäre und Angestellte des Altersheims sind bei der Heimleitung anzubringen.
Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Heimleitung kann bei der Betriebskommission Beschwerde erhoben werden.

VIII. FINANZEN

**Art. 31
Pensionskosten
a) Grundsatz**

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus Tagestaxe, Pflorgetaxe und Zusatzkosten.
Der Stadtrat erlässt die Taxordnung für Tages- und Pflorgetaxen.

**Art. 31a)
b) Tages- und Pflorgetaxen**

In der Tagestaxe sind inbegriffen:
- die Unterkunft in einem Zimmer (inkl. Strom, Wasser,

xen

Heizung); die Zimmer enthalten eine Nasszelle und einen Einbauschränk

- Vollpension inkl. Kaffee, Tee, Wasser
- das Besorgen der Bett- und Leibwäsche im normalen Rahmen
- eine gründliche Zimmerreinigung pro Monat
- die Benützung aller öffentlichen Räume des Heims
- die Teilnahme an internen Aktivitäten, wie Spielnachmittag, Gedächtnistraining, Turnen usw.
- der Besuch von Unterhaltungen, die durch die Stiftung Altersheim organisiert werden.

Die Pflorgetaxe wird errechnet nach dem zeitlichen Aufwand für Pflege und Betreuung der nicht mehr selbständigen Pensionärinnen und Pensionäre. Die individuelle Einstufung dieser Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit erfolgt auf Grund von BESA, dem Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem. Die Berechnung ist aus der jährlich zu überprüfenden Taxordnung ersichtlich.

Bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen tritt eine Preiserhöhung gemäss Taxordnung ein.

Art. 31b

c) Zusatzkosten

Unter Zusatzkosten fallen Preise für zusätzliche Getränke, Medikamente, Pflegematerial, Zimmerservice aus Komfortgründen, grössere Flickarbeiten oder chemische Reinigung der persönlichen Wäsche, Schlussreinigung des Zimmers usw.

Sie werden pauschal oder nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 31c

d) besondere Bestimmungen

Bei Heimeintritt während des Monats werden die Pensionskosten anteilmässig für den Rest des Monats berechnet. Bei freiwilligem Austritt sind die Tagestaxen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, im Todesfall bis zur Wiederbesetzung des Zimmers oder gemäss Art. 17 dieses Reglements bis Ende des Monats, jedoch mindestens für 14 Tage zu bezahlen. Die Pflorgetaxe wird bis zum Austritts- oder Todestag berechnet. Die Zusatzkosten werden nach Aufwand belastet.

Für Beschädigungen am Mobiliar und Haus hat der Verursacher aufzukommen.

Bei einer Mietdauer von weniger als 10 Jahren werden bei ausserordentlicher Abnutzung anteilmässig Renovationskosten in Rechnung gestellt. Es gelten dabei die Richtli-

nien des Hauseigentümergebietes.

Art. 31bis

entfällt

**Art. 32
Finanzierung des
Heimaufenthaltes**

Die Finanzierung des Heimaufenthaltes muss vor dem Eintritt in das Altersheim geregelt werden. Die Heimleitung kann eine Kostengutsprache oder einen Kostenvorschuss verlangen.

**Art. 32
Inkrafttreten**

Dieses Heimreglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 18. September 1979 mit allen seither eingetretenen Änderungen.

Rorschach, 25. März 1991

Namens des Gemeindeparlamentes
Die Präsidentin Der Stadtschreiber
Christine Gentina Fritz Widrig

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. April. - 15. Mai 1991

Vom Departement des Innern genehmigt am 24. Juni 1991

Der Regierungsrat
Oberholzer